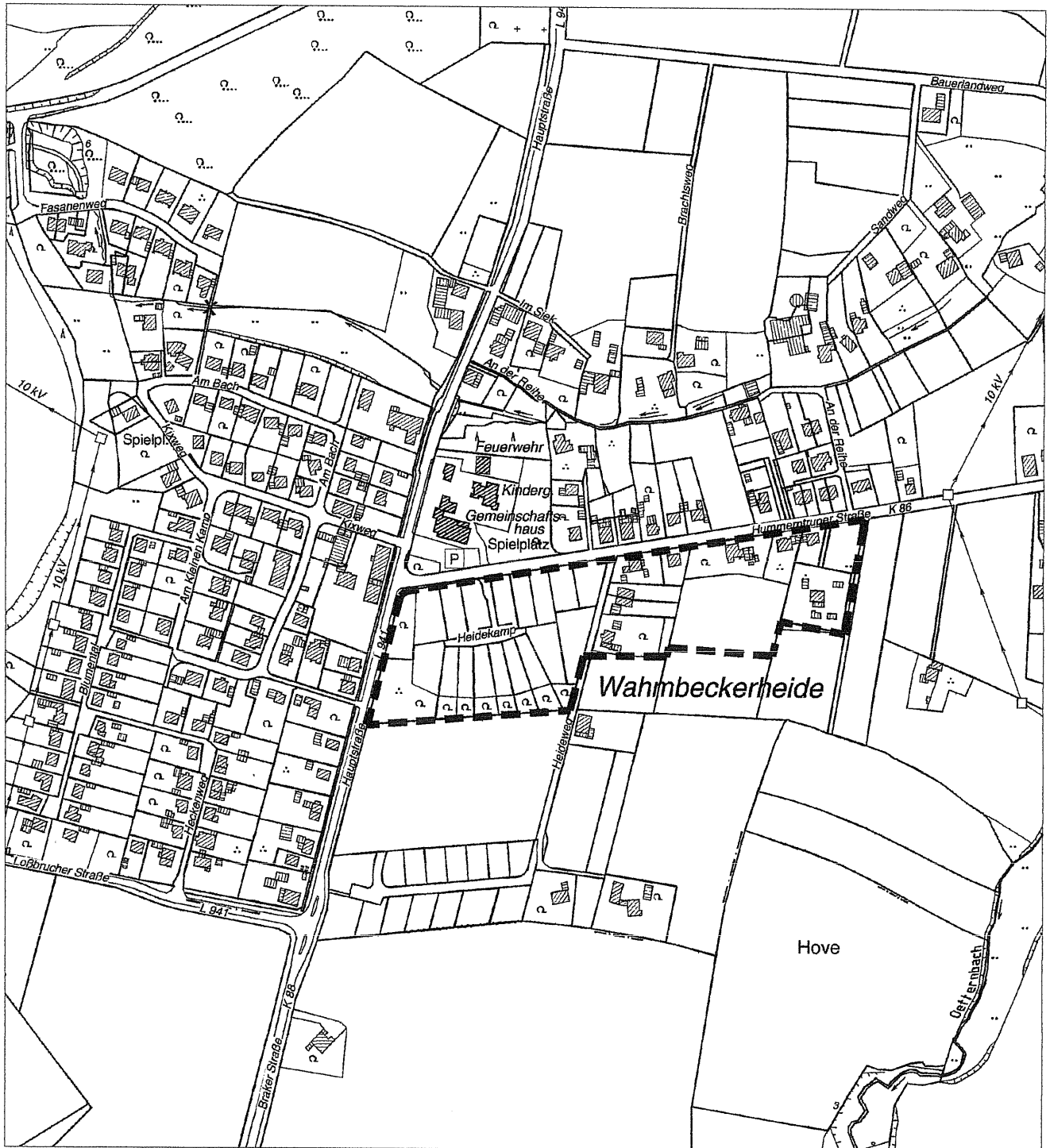




Bebauungsplan Nr. 26 12.03 "Hummerntruper Straße Süd"

Begründung



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12.03
"Hummertruper Straße Süd"
der Alten Hansestadt Lemgo

Gliederung:

- 1. Anlaß und Ziele des Bebauungsplanes**
 - 2. Gebietsabgrenzung und Bezug zum Flächennutzungsplan**
 - 3. Erschließung**
 - 3.1 Nicht-motorisierter Verkehr
 - 3.2 Motorisierter Verkehr
 - 3.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
 - 4. Bebauung**
 - 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise
 - 5. Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft**
 - 5.1 Darstellung der geplanten Eingriffsmaßnahmen**
 - 5.2 Bewertung der geplanten Eingriffsmaßnahmen
 - 5.2.1 Vorgeschlagene Minderungsmaßnahmen
 - 5.2.2 Ermittlung der Kompensationsfläche
 - 5.2.3 Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen
 - 5.2.4 Bewertung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet
 - 5.2.5 Herstellung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen
 - 6. Ver- und Entsorgung**
 - 7. Denkmalschutz und Denkmalpflege**
 - 8. Altlasten**
 - 9. Durchführung des Bebauungsplanes**
- Anhang Pflanzliste**

1. Anlaß und Ziele des Bebauungsplanes

Im Ortsteil Wahmbeckerheide besteht aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Mangel an erschlossenen und verfügbaren Baugrundstücken. Das in Wahmbeckerheide zur Verfügung stehende Baulandpotential ist jedoch nahezu erschöpft. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll dieser Ortsteil auch im Hinblick auf den Wohnsiedlungsbereich zusätzlich gestärkt werden.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 19.01.98 die 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 12.03 beschlossen. Anregungen und Bedenken während der 1. öffentlichen Auslegung haben zu einer erneuten öffentlichen Auslegung geführt.

Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, daß die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten und vor allem städtebaulich und umweltbewußt sinnvollen Entwicklung erfolgt.

Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

2. Gebietsabgrenzung und Bezug zum Flächennutzungsplan

Das Gebiet liegt östlich der Hauptstraße (L 941) und südlich der Hummertruper Straße (K 86). Eine geplante Grenze ca. 125 m parallel zur Hummertruper Straße bildet die südliche Einfassung, ein Wegeflurstück (östl. Hummertruper Straße 34 a) die östliche Grenze des Plangebietes.

Die Fläche südlich der Hummertruper Straße bis zu dem Wegeflurstück 59 im Osten wird landwirtschaftlich genutzt. Im weiteren Verlauf entlang der Hummertruper Straße ist eine Wohnbebauung vorhanden.

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.03 ist der gültige Flächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo.

Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt das Plangebiet als „ Dorfgebiet “ (MD) dar.

3. Erschließung

3.1 Nichtmotorisierter Verkehr

Die durchschnittliche Fußwegeentfernung zu den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs an der Hauptstraße beträgt ca. 200 m.

3.2 Motorisierter Verkehr

Das Plangebiet wird für den motorisierten Verkehr direkt von der Hummertruper Straße (K86) aus erschlossen. Die rückwärtige Bebauung wird durch private Erschließungswege von der Hummertruper Straße aus, angebunden.

Innere Erschließung

Für die privaten Erschließungswege mit einer festgesetzten Verkehrsfläche von 5,50m beträgt die Fahrbahnbreite 3,00 m. Die Breite der Seitenstreifen betragen je 1,25 m und sollen in Rasenfugenpflaster ausgeführt werden.

3.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen

Im Bebauungsplan werden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger belastet.

Für den Anlieger der Hummertruper Straße Nr. 34a (Flurstück 128) wird über das Flurstück Nr. 129 ein im Bebauungsplan festgesetztes Fahrrecht gemäß §9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der Anlieger eingetragen. Damit ist die Erschließung dieses Grundstückes gesichert.

4. Bebauung

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und setzt das gesamte Plangebiet als "Dorfgebiet " (MD) fest.

Ziel des Bebauungsplanes ist, den Charakter des vorhandenen Dorfkerns aufzunehmen und dadurch die Kleinteiligkeit dieser Dorfstruktur weiterzuführen. Dadurch wird die vorhandene Siedlungsstruktur in das neu ausgewiesene Baugebiet übernommen.

Die Ausweisung als "Dorfgebiet" erfolgt auch im Hinblick auf die Nähe zum Dorfkern und die in der weiteren Umgebung liegenden, noch vorhandenen landwirtschaftlichen Hofnutzungen.

Für die überwiegend bebauten Flächen entlang der Hummerntuper Straße werden überbaubare Flächen festgesetzt, die den Bestand sichern und noch Flächen für Anbauten einräumen. Hier wird eine 2-geschossige, offene Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt. Bei der vorgesehenen rückwärtigen Bebauung südlich der Hummerntuper Straße wird eine 1-geschossige, offene Bauweise festgesetzt, die einen Abschluß zur freien Landschaft hin bilden soll. Mit diesen Festsetzungen soll der vorhandene Bebauungscharakter gesichert werden.

Das Konzept soll durch gestalterische Festsetzungen wie Firstrichtung, Dachneigungen und Trauf- und Firsthöhen unterstrichen werden, um den Charakter des Dorfgebietes auch in diesem neuen Siedlungsbereich aufzunehmen, die Maßstäblichkeit fortzuführen und dadurch eine Abrundung der Bebauung zur freien Landschaft hin, zu erreichen.

5. Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

5.1 Darstellung der geplanten Eingriffsmaßnahmen

Für das Plangebiet wird ein Bebauungsplan mit dem Planungsziel "Dorfgebiet" aufgestellt. Die Errichtung von Wohngebäuden sowie deren Nebengebäude und Erschließungsflächen (Wohnwege, Parkplätze, Garagen, Straßenflächen) stellt einen Eingriff in die landschaftsökologischen Verhältnisse und in das Landschaftsbild dar.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll für dieses Gebiet neben einer flächensparenden Siedlungsplanung auch ein Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB geleistet werden; die umweltverträgliche Gestaltung soll bei dieser Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde werden wesentliche Grünordnungsmaßnahmen in diesem Bebauungsplan verankert; sie tragen auch zu einem humanen Wohnumfeld bei.

5.2 Bewertung der geplanten Eingriffsmaßnahmen

Zur konkreten Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Auswirkungen der Planung zu bewerten. Hierbei ist zu beachten, daß nicht der Bebauungsplan den eigentlichen Eingriff nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, sondern erst die nachfol-

genden Baugenehmigungen. Dennoch hat der Bebauungsplan die Aufgabe, bodenrelevante Veranlassungen zu regeln und abzuwägen. Dazu gehören nach § 1 (5) Nr. 7 BauGB auch der Schutz von Natur und Landschaft.

Darüber hinaus ist es notwendig bereits im Bebauungsplan Aussagen und Festsetzungen zu den erforderlichen Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zur Begrünung werden textliche Festsetzungen sowie Empfehlungen vorgenommen. Die vorgesehene Neubebauung ist unter Berücksichtigung des flächensparenden Bauens ausgelegt. Gleichzeitig wird viel Wert auf ein durchgrüntes Wohnumfeld gelegt.

Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen richten sich nach dem Umfang des Eingriffs bzw. nach dem Ausmaß der Beeinträchtigungen.

5.2.1 Vorgeschlagene Minderungsmaßnahmen

Ein Ziel der Planung ist es, den Neubaubereich in eine durchgrünte Landschaft einzubinden und diese zur freien Landschaft hin, abzurunden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind bei überwiegender Wohnbebauung mit angemessener Gestaltung nicht gegeben. Durch die Planung werden Strukturen vorgegeben die dem dörflichen Charakter des Gebietes entsprechen, die Entwicklung fördern und damit insgesamt eine Aufwertung des Siedlungsbereiches bewirken.

Durch Festsetzungen wird ein Beitrag zur angemessenen Gestaltung geleistet werden.

Zum Zweck weitgehender Reduzierung der Eingriffe werden Minderungsmaßnahmen für den öffentlichen und für den privaten Bereich in die Festsetzungen aufgenommen:

- Reduzierung der Versiegelung
- Versickerungsaktive Oberflächengestaltung von Stellplätzen
- Eingrünung der Stellplätze durch Baumanpflanzungen
- Pflanzgebot für Laubhecken zur Eingrünung der Stellplätze (laut beigefügter Pflanzliste)
- nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke sind (mit Ausnahme notwendiger Verkehrsflächen) dauerhaft zu begrünen

Darüber hinausgehender Kompensationsbedarf besteht wegen der Inanspruchnahme und Versiegelung/Überbauung von Flächen, wie sie im Zuge der Festsetzung "Dorfgebiet" erfolgen wird. Der "Verlust" dieser Flächen wird durch die o.g. Minderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen, sondern ist durch Bereitstellung und ökologische Aufwertung anderweitiger Flächen zu kompensieren.

5.2.2 Ermittlung der Kompensationsfläche

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans sind die neu zu versiegelnden Flächen gemäß den gesetzlichen Regelungen nach § 8 und § 8a Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen.

Die tatsächlich beanspruchten, zu überbauenden und zu versiegelnden Flächen wurden nach dem Entwurf des Bebauungsplans im einzelnen ermittelt:

Plangebiet = rd. 3,87 ha

Baugebiet = rd. 2,56 ha (abgezogen sind hier die bereits bebauten Bereiche)

In der Bilanzierung wurden Abschläge für folgende Minderungsmaßnahmen angesetzt:

Naturnahe Gestaltung der nicht versiegelten Grundstücksflächen: **20% Abschlag**

Aufgrund der Festsetzung der o.g. anrechenbaren Minderungsmaßnahmen kann die rechnerisch ermittelte Ersatzflächen für Wohnbauflächen um 20% gemindert werden.

Eingriff und Ersatzfläche sind auch aus Gründen der Kostenabrechnung nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen.

Für private Flächenversiegelungen durch **Wohnbebauung** sind nachzuweisen:

(A1) 4 078 qm x 0,8 = rd. 3 265 qm nachzuweisende Ersatzfläche

(B1) 975 qm x 0,8 = rd. 780 qm nachzuweisende Ersatzfläche

Für die Versiegelung durch **private Straßen / Wege** sind nachzuweisen:

(A2) 0,9 ha = rd. 11 00 qm nachzuweisende Ersatzfläche

(B2) 0,5 ha = rd. 4 60 qm nachzuweisende Ersatzfläche / Hecke

Für den aus dem Bebauungsplan Nr. 12.03 resultierenden Eingriff in Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der geplanten Minderungsmaßnahme insgesamt **rd. 5 600 qm** Ersatzfläche nachzuweisen.

5.2.3 Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sollten im räumlichen Umfeld des Eingriffs durchgeführt werden und auf eine Verbesserung der landschaftsökologischen Funktionen hinwirken.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

(A 1 und B1) Streuobstwiesen

Anlage zweier Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft jeweils südlich der rückwärtigen Bebauung der Hummertruper Straße. Auf diesen beiden Flächen mit einer Größe von insgesamt rd. 4 045 qm sind Obstbäume anzupflanzen und extensive Grünlandnutzungen mit Pflege durch einmal Mähen im Jahr einzurichten. Das Mähgut ist bei der Anfangspflege zu entfernen, um übermäßiger Nährstoffanreicherung im Boden entgegenzuwirken.

(A 2) Grünbereich

Anlage einer Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft zwischen der Hummertruper Straße (K 86) und der Hauptstraße (L 941) (**A 2**). Auf dieser Flächen **von rd.1360 qm** ist eine extensive Grünlandnutzung mit Pflege durch einmal Mähen im Jahr oder Schafbeweidung einzurichten. Das Mähgut ist bei der Anfangspflege zu entfernen, um übermäßiger Nährstoffanreicherung im Boden entgegenzuwirken.

(B2) Heckenanpflanzung

An dieser Stelle, östl. und westlich der Grenze des Flurstücks Nr. 90 (**B 2**) wird eine Heckenanpflanzung festgesetzt . Diese Festsetzung wurde vom Kreis Lippe als Empfehlung vorgeschlagen.

5.2.4. Bewertung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.03 werden folgende Ersatzflächen rechnerisch ermittelt :

Flächen- festsetzung	Bezeichnung	Flächengröße	Zuordnung (EF=Ersatzfläche)
(A1)	Streuobstwiese	rd. 3. 265 qm	EF für Bebauung
(B1)	Streuobstwiese	rd. 780 qm	EF für Bebauung
(A2)	Grünbereich	rd. 1100 qm	EF für private Straßen
(B2)	Hecken	rd. 460 qm	EF für private Straßen
Summe		rd. 5 605 qm	

Zur Kompensation der sich durch diesen Bebauungsplan Nr. 12.03 ergebenden Eingriffsfolgen werden im Plangebiet rd. 5. 405 qm Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.

Wie die Bilanzierung nachweist, kann der geplante Eingriff im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.03 voll kompensiert werden.

Die Ausgleichsflächen werden innerhalb von 5 Jahren nach in Kraft treten des Bebauungsplans realisiert.

5.2.5. Herstellung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen

Mit der Herstellung der gesamten Kompensationsmaßnahme (laut Bebauungsplan) sowie der fachgerechter Durchführung, Anwuchspflege und der Unterhaltung werden die jetzigen Grundstückseigentümer (Gemarkung Wahmbeck, Flur 4, Flurstück 168 und 90) durch Vertrag verpflichtet.

Dieser zwischen der Stadt Lemgo und den jetzigen Grundstückseigentümern abzuschließende Vertrag verpflichtet diese auch, die anfallenden Kosten, wie z. B. Herstellung, fachgerechte Durchführung, Anwuchspflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen- zu tragen.

Nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen können diese Flächen parzelliert werden. Diese Parzellen können dann von den zukünftig angrenzenden Grundstückseigentümer, erworben werden.

Die zukünftigen Grundstückseigentümer sind im Wege der Grunddienstbarkeit dazu verpflichtet , die ihnen zugeordneten Ausgleichsflächen gem. § 6 der textlichen Festsetzung fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

In die Kompensationsmaßnahmen dürfen die Einfriedungen nicht mit einbezogen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen dienen ausschließlich der Kompensation der durch die Wohnbauflächen und der Erschließung bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig. Insbesondere ist es untersagt, auf den Flächen z.B. Kompost oder sonstige Grünabfälle , sowie Abfälle aller Art, zu lagern.

Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NW dürfen nicht errichtet werden, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, (hierzu gehören auch Sandkisten und Spielgeräte-, das Abstellen von Fahrzeugen oder das Zelten).

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Elektrizität und Trinkwasser ist durch die Stadtwerke Lemgo gewährleistet.

Schmutzwasser wird der vorhandenen Kanalisation in der Hummertruper Str. zugeführt. Die Ableitung erfolgt zur Kläranlage Wahmbeck.

Entsprechend § 51 a LWG wurde geprüft, ob im B-Plangebiet die Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist. Nach den Untersuchungsergebnissen ist die erforderliche Mindestdurchlässigkeit des Bodens für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist die Ableitung des Niederschlagswassers über die vorhandenen Kanäle in der Hauptstraße und der Hummertruper Straße vorzunehmen, die jeweils in den Laubker Bach entwässern.

Der Anschluß weiterer befestigter Flächen an die vorhandenen Kanäle wird zu erhöhten Abflußmengen führen, die den Laubker Bach belasten. Eine Überlastung der vorhandenen Teilverrohrungsstrecken des Laubker Baches unterhalb der Einleitungsstellen ist bereits unter den gegebenen Verhältnissen nachgewiesen (hydraulische Berechnungen, I.W.A. Minden 1993).

Starkregenereignisse können Überflutungen im Bereich des Fasanenweges auslösen.

Um zukünftig eine Gefahr durch Überflutung für den bebauten Bereich auszuschließen, ist die Offenlegung des Laubker Baches vorzusehen. Ein offenes Gewässerprofil kann die anfallenden Wassermengen aus dem bebauten Bereich aufnehmen und schadlos abführen.

Ein Gewässer befindet sich innerhalb des Plangebietes nicht.

Gemäß Erlaubnisbescheid (vom 25.2.1992) der Bezirksregierung Detmold muß die Stadt Lemgo für den weiteren Betrieb der Einleitungsstelle „Fasanenweg“ in den verrohrten Laubker Bach folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind unverzüglich Planungen für abflußregulierende Maßnahmen am Laubker Bach aufzustellen und die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.
- Nach Vorliegen der wasserrechtlichen Voraussetzungen ist unverzüglich mit der Realisierung der Maßnahmen zu beginnen.
- Die Stadt verpflichtet sich für Schäden aufzukommen, die auf Grund der gegenwärtig unzureichenden Vorflut entstehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser an der Einleitungsstelle „Fasanenweg“ steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, daß die v.g. Punkte nicht fristgemäß erfüllt werden. Der Erlaubnisbescheid ist gegenwärtig bis zum 31.12.2001 befristet. **Eine Entwässerung des neu anzuschließenden Plangebietes ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht genehmigungsfähig.**

Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften (Landeswassergesetz NW) ist zusätzlich der gesamte Wasserlauf des Laubker Baches nach oberhalb zu öffnen. Der durch die Verrohrungsstrecken beschleunigte Abfluß von Niederschlagswasser kann dadurch bei Starkregenereignissen abgebremst und gemindert werden, so daß die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung nach unterhalb sinkt.

Neben einer Aufwertung des Ortsbildes kommt die Offenlegung insbesondere der Entwicklung eines intakten Naturhaushaltes entgegen. Das Gewässer kann damit zahlreichen Organismen wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Im „ Konzept zur naturnahen Entwicklung des Laubker Baches “ (Gutachten der NZO 1997) ist deshalb als vordringliche Maßnahme die weitgehende Offenlegung des Gewässers vorgeschlagen worden.

Durch die Aufstellung des Konzeptes ist eine Bezuschussung für die Offenlegung des Laubker Baches aus Landesmitteln gegeben.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

8. Altlasten

Im Plangebiet und dem angrenzenden Bereich befinden sich keine Altlasten.

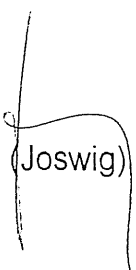
9. Durchführung des Bebauungsplanes

Die Fläche des Plangebietes befindet sich ausnahmslos in Privatbesitz. Die Grundstücke Flurstücke 168 und 90 sollen durch die Eigentümer intern erschlossen und bebaut werden.

Lemgo, den 11.5.1998

Bürgermeister

In Vertretung


(Joswig)

**Empfehlungsliste der bodenständigen heimischen
sowie kulturhistorisch bedeutsamen Gehölze, Bäume und Heckenpflanzen**

I. niedrige Sträucher bis 1 m

<u>I.a heimische</u>		<u>I.b kulturhist. bed.</u>	
Stechginster	X Ulex europaeus	Flügelginster	X Genista sagittalis
Besenginster	X Cytisus scoparius	Färberginster	X Genista tinctoria
Gagelstrauch	Myrica gale	Fünffingerstrauch	Potentilla
Seidelbast	X Daphne mezereum	Heidelbeere	Vaccinium vitis idaea
Johanniskraut	Hypericum	Besenheide	Calluna vulgaris
		Schneeheide	Erica carnea
		Immergrün	Vinca minor

II. Sträucher bis ca. 2,5 m

<u>II.a heimische</u>		<u>II.b kulturhist. bed.</u>	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Blasenstrauch	X Colutea arborescens
Pfaffenhütchen	X Euonymus europaeus	Glockenstrauch	Weigela in Arten
Liguster , Rainweide	X Ligustrum vulgare	Blutjohannisbeere	Ribes sanguineum
Blaue Heckenkirsche	X Lonicera caerulea	Goldglockenstrauch	Forsythia intermedia
Heckenkirsche	X Lonicera xylosteum	Maiblumenstrauch	Deutzia scabra
Schneeball	X Viburnum opulus	Bauernjasmin	Philadelphus coronarius
Wolliger Schneeball	X Viburnum lantana	Perlmutterstrauch	Kolkwitzia amabilis
Berberitze	Berberis vulgaris	Spireen	Spiraea in Arten
Himbeere	Rubus idaeus	Sommerflieder	Buddleia davidii
Hundsrose	Rosa canina	Buchsbaum	Buxus sempervirens
		Hechtrose	Rosa glauca
		Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
		Weinrose	Rosa rubiginosa

III. große Sträucher, kleine Bäume ca 3 bis 8 m

<u>III.a heimische</u>		<u>III b kulturhist. bed.</u>	
Mispel	Mespilus germanica	Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas	Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Wald - Haselnuß	Corylus avellana	Goldregen	X Laburnum vulgare
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Speierling	Sorbus domestica
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus oxycantha	Gemeiner Flieder	Syringa vulgaris
Hülse , Stechpalme	X Ilex aquifolium	Rot - Dorn	Crataegus laevigata
Schlehe	Prunus spinosa		
Holunder	Sambucus nigra		
Eibe	X Taxus baccata		
Faulbaum	X Rhamnus frangula		
Kreuzdorn	X Rhamnus catharticus		
Öhrchen - Weide	Salix aurita		
Grau - Weide	Salix cinerea		
Hauszweitsche	Prunus domestica		
Apfel in Sorten	Malus		
Vogelbeere	Sorbus aucuparia		
Sal - Weide	Salix aurita		
Korb - Weide	Salix purpurea		
Hanf - Weide	Salix viminalis		
Wacholder	Juniperus communis		

IV. mittelgroße Bäume bis ca.15m,

IV.a heimische

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Holzbirne	Pyrus communis

V. große Bäume bis ca. 30 m

V.a heimische

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz - Erle	Alnus glutinosa
Weiß - Birke	Betula pendula
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Silber - Weide	Salix alba
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Feldulme	Ulmus carpinifolia
Bergulme	Ulmus glabra
Zitterpappel	Populus tremula
Birne	Pyrus

V.b kulturhist. bed.

Spitzahorn	Acer platanoides
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Walnuß	Juglans regia
Eß - Kastanie	Castanea sativa

VI. Kletterpflanzen

Brombeere	Rubus fruticosus
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Trompetenblume	Campsis radicans
Baumwürger	Celastrus orbiculatus
Alpen - Waldrebe	Clematis alpina
Anemonen - Waldrebe	Clematis montana
Gemeine - Waldrebe	Clematis vitalba
Gemeiner Efeu	X Hedera helix
Hopfen	Humulus lupulus
Kletter - Hortensie	Hydrangea petiolaris
Jelängerjeliieber , Geiß-schlinge	X Lonicera caprifolium
Waldgeißblatt	X Lonicera periclymenum
Wilder - Wein 5 - fingr.	Parthenocissus quinque-folium
Wilder - Wein 3 - fingr.	Parthenocissus tricuspidata
Knöterich	Polygonum aubertii
Blauregen , Glycinie	X Wisteria sinensis
Echter - Wein	Vitis vinifera

VII. Pflanzen für freiwachsende und formal geschnittene Hecken

VII.a heimische

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Liguster	X Ligustrum vulgare
Roter Hartriegel	Cornus sanguineum
Kornelkirsche	Cornus mas
Wald - Haselnuß	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schlehe	Prunus spinosa
Blaue Heckenkirsche	X Lonicera caerulea
Gemeine Heckenkirsche	X Lonicera xylosteum
Gemeiner Schneeball	X Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	X Viburnum lantana
Eibe	X Taxus baccata
Hundsrose	Rosa canina

VII.b kulturhist. bed.

Berberitze , Sauerdorn	Berberis vulgaris
Wildjohannisbeere	Ribes alpinum
Hechtrose	Rosa glauca
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Essigrose	Rosa gallica
Filzrose	Rosa Tonentosa

X Gesundheitsgefährdend bei Verzehr von Beeren und Blättern !!!

Für Pflanzungen in bzw. zur freien Landschaft nur heimische Pflanzen verwenden. Im übrigen heimische Arten bevorzugen, da sie die günstigeren Lebensgrundlagen für Insekten und Vögel bieten .